Energieförderungsrichtlinie 2023/2024

Richtlinie des Landes Vorarlberg zur Förderung von thermischen Solaranlagen, Holzheizungen, Anschluss an Nahwärmesysteme, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG) in Wohnbauten

§ 1
Zielsetzungen / Allgemeines

(1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“, welches die Energieautonomie des Landes im Jahre 2050 zum Ziel hat.

(2) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Förderung ist an keine Einkommensgrenzen gebunden und erfolgt in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.

(4) Die Kombination mit der einkommensunabhängigen Förderung des Bundes „Raus aus Öl und Gas“ ist zulässig.

(5) Die Kombination mit der einkommensabhängigen Förderung „Sauber Heizen für Alle“ ist nicht zulässig.

§ 2
Förderwerber / Förderwerberin

(1) Natürliche und juristische Personen, die eine Maßnahme gemäß § 4 im Bundesland Vorarlberg durchführen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Wohnung: Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 25 m², die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.

(2) Eigenheim: Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.

(3) Mehrwohnungshaus: Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenenbauweise.

(4) Objekte mit Mischnutzung (Wohnung(en) Hauptwohnsitz und Gewerbe bzw. Ferien- und/oder Zweitwohnung(en)): Bei gemischt genutzten Objekten muss die Wohnungsnutzung überwiegen (mindestens 50 % auf Basis der Brutto-Grundfläche), andernfalls können nur die auf ganzjährig bewohnte Wohnung(en) entfallenden förderfähigen Kosten anerkannt werden.

(5) Mischbauten (Alt- und Neubau): Bei Mischbauten erfolgt ab einem Anteilsverhältnis von mindestens 50 % Altbau (auf Basis der Brutto-Grundfläche) die gesamte Abwicklung als Altbau. Andernfalls erfolgt die gesamte Abwicklung als Neubau.

(6) Bestandsbau: Ein Objekt, bei dem die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes mindestens 10 Jahre zurückliegt.

(7) Gemeinschaftsanlagen: Versorgung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Wohnobjekten. Jedes dieser voneinander unabhängigen Wohnobjekte muss eine eigene Hausnummer haben.

(8) Zentralheizungssystem: Als Zentralheizungssysteme gelten wassergeführte Wärmeverteilsysteme sowie Kachelofen-Ganzhausheizungen.

(9) Nahwärmeanlagen: Nahwärmesysteme im Sinne dieser Richtlinie sind Nahwärmesysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger (wobei der Anteil der erneuerbaren Energieträger mindestens 80 % betragen muss), oder auf Basis von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder auf Basis von Abwärme die ansonsten ungenutzt bleibt.

(10) Wärmemengenzähler: Eine Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gelieferten Wärmemenge.

(11) Stromzähler: Entweder ein Netzzähler, ein einfacher Hutschienenzähler oder eine Stromzählung innerhalb des Gerätes.

(12) Brutto-Grundfläche (BGF): Mit Brutto-Grundfläche (BGF) bezeichnet man konditionierte Flächen entsprechend der Definition gemäß den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien (April 2019, OIB-330-001/19).

(13) Heizwärmebedarf (HWB): Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, die in einem Raum bereitgestellt werden muss, um diesen auf einer normativ geforderten Raumtemperatur (bei Wohngebäude 22°C) halten zu können. Der Heizwärmebedarf wird in kWh pro m^2_{BGF} und Jahr angegeben.

Im Rahmen dieser Richtlinie gilt immer der Referenz-Heizwärmebedarf am Referenzstandort ($HWB_{Ref.,RK}$). Dabei werden etwaige Erträge aus Wärmerückgewinnung bei vorhandener raumlufttechnischer Anlage nicht berücksichtigt.

(14) Leistungszahl bzw. Coeffizient of Performance (COP-Wert): Verhältnis von Heizleistung zu Antriebsleistung einer Wärmepumpe. Die Leistungszahl ist ein Momentanwert der z.B. in Prüfzeugnissen angegeben wird.

(15) Jahresarbeitszahl Gesamt (JAZ_{Gesamt}): Verhältnis von erzeugter Raumwärme und erzeugtem Warmwasser zum dafür erforderlichen Stromverbrauch einer Wärmepumpe pro Jahr.

(16) Elektrodirektheizung: Heizungen mit elektrischer Energie, wobei diese direkt für die Wärmeerzeugung verwendet wird (z.B. Nachtspeicherheizungen, Widerstandsheizungen, usw.). Nicht eingeschlossen sind Wärmepumpenheizungen.

(17) Maximaler Schallleistungspegel (LWA_{max}): Schallleistungspegel bei Volllastbetrieb der Anlage (ohne Sonderbetriebsphasen wie Abtaubetrieb).

§ 4
Förderbare Maßnahmen

Förderbar ist die Errichtung von folgenden Anlagen zur Bereitstellung von Warmwasser und/oder Raumwärme in Eigenheimen und Mehrwohnungshäusern sowie Gemeinschaftsanlagen:

(1) Thermische Solaranlagen:

a) Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %

b) Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %

c) Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %

(2) Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärmesysteme:

a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung

b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung

c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung

d) Hausanschluss an Nahwärmesysteme

(3) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:

a) Sole/Wasser und Wasser/Wasser (Erdsonden-, Energiepfahl-, Erdkollektor- und Grundwasseranlagen)

b) Luft/Wasser (Luftwärmepumpen)

(4) Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG)

§ 5
Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Im Einzugsgebiet eines Nahwärmesystems sind ausschließlich Anschlüsse an Nahwärme förderbar. Wenn eine Bestätigung vorliegt, dass seitens des Betreibers ein Anschluss des betreffenden Objektes zum Zeitpunkt des Heizungstausches nicht möglich bzw. geplant ist, können auch andere Heizungssysteme gefördert werden. Die Nahwärmeversorgungsgebiete sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen ersichtlich.

(2) Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar. Für Ehegatten/Ehegattinnen und eingetragene Partner/Partnerinnen kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.

(3) Bei Eigenheimen dürfen weitere bzw. bestehende Zentralheizsysteme nur als Notheizsysteme eingesetzt werden. Bei Mehrwohnungshäusern und Gemeinschaftsanlagen müssen die geförderten Anlagen zumindest 50 % der Heizlast abdecken. Ausgenommen sind solare Systeme.

(4) Bei Mehrwohnungshäusern sind für Biomasseanlagen und Wärmepumpen die Wärmeerzeugung und der Brennstoff- bzw. Strombedarf und bei Solaranlagen der Solarertrag über einen Zeitraum von zumindest drei Jahren zu dokumentieren. Ist die Anlage mit einem Monitoringsystem ausgerüstet, gilt diese Auflage als erfüllt.

(5) Nach einem Betriebszeitraum von 10 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen. Für Neuansuchen, die während dieses Betriebszeitraumes gestellt werden, wird für jedes nicht vollendete Betriebsjahr ein Abschlag von 10 % der ehemals erhaltenen Förderung ermittelt und von der neu errechneten Förderung abgezogen.

(6) Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

(7) Die fachgerechte Ausführung der Anlage ist im Förderantrag zu bestätigen (allgemein anerkannte Regeln der Technik).

§ 6
Technische Fördervoraussetzungen

(1) Technische Voraussetzungen für thermische Solaranlagen:

a) Die Solarkollektoren müssen nach der „Solar-Keymark“-Richtlinie zertifiziert sein. Solarkollektoren die diese Voraussetzungen erfüllen sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet.

b) Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.

c) Die Leitungen im Außenbereich sind mit mindestens der Rohrnennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigung dauerhaft zu schützen.

d) Es ist eine Berechnung des solaren Deckungsgrades Warmwasser bzw. des solaren Deckungsgrades Gesamt mittels T*SOL mindestens in der Version 5.5 bzw. Polysun mindestens in der Version 9.0 vorzulegen.

- Der Endenergiebedarf des betroffenen Gebäudes ist gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Eigenheimen kann der Endenergiebedarf auch auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs berechnet werden.
- Es ist immer ein Warmwasserverbrauch gemäß ÖNORM B 8110-5:2019-03 Tabelle 8 anzunehmen. Bei bestehenden Gebäuden kann der Warmwasserbedarf alternativ auf Basis der tatsächlichen Personenbelegung mit 50 Liter pro Person und Tag bei einer Warmwasserzapftemperatur von 45°C ermittelt werden.

e) Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 25 m² sind mit einer automatischen Funktionskontrolle, Diagnosefunktion und Störungsmeldung auszustatten.

f) Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 25 m² sind von einem befugten, unabhängigen Prüfer mit einschlägiger Ausbildung abzunehmen (z.B. Ingenieurbüro Fachgebiet Installationstechnik oder Maschinenbau, HKLS-Planer, usw.). Die Abnahme hat nach dem Standard der QS-Energieförderung zu erfolgen.

(2) Technische Voraussetzungen für Holzheizungen (Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer biogener Brennstoffe):

a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung:

- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Geräte die diese Voraussetzungen erfüllen sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet.
- Die Auslegung des minimalen Pufferspeichervolumens hat gemäß der Norm EN 303-5 zu erfolgen.
- Die Abnahmemessung in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4 hat zu erfolgen (15 Minutenmessung bei der das Messgerät einen Ergebnisstreifen mit allen Messwerten erstellt).

b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung:

- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Geräte die diese Voraussetzungen erfüllen sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet.

- Mehrwohnungshäuser müssen mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge ausgestattet sein.

c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:

- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
- Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast mittels der Kachelofenrichtlinie oder eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfanstalt.

(3) Technische Voraussetzungen für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitte 2.1 „Technical Condition“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut.
- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP (Treibhauspotential) von 2.000 nicht überschreiten.
- Geräte die diese Voraussetzungen erfüllen sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet.
- Zur Eigenkontrolle der Jahresarbeitszahl müssen ein Wärmemengenzähler sowie ein Stromzähler vorhanden sein.

a) Heizungswärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser:

- Die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ist einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

b) Heizungswärmepumpen Luft/Wasser (Luftwärmepumpen):

- Die erforderliche baurechtliche Bewilligung ist einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Gemeinde.
- Förderbare Luftwärmepumpen mit Außenaufstellung sowie Split-Wärmepumpen dürfen einen maximalen Schallleistungspegel (LWA_{max}) von 55 dB nicht überschreiten.
- Förderbare Luftwärmepumpen mit Innenaufstellung dürfen einen maximalen Schallleistungspegel (LWA_{max}) von 60 dB nicht überschreiten und an den Lufteintritts- bzw. Luftaustrittsstutzen der Anlage darf ein maximaler Schallleistungspegel (LWA_{max}) von 55 dB nicht überschritten werden.
- Ebenfalls förderbar sind Luftwärmepumpen mit Außenaufstellung sowie Split-Wärmepumpen, deren maximaler Schallleistungspegel (LWA_{max}) 60 dB nicht überschreitet,
  - wenn eine vom Hersteller bestätigte Drosselung der Luftwärmepumpe vorliegt, welche zu einem maximalen Schallleistungspegel (LWA_{max}) von höchstens 55 dB führt (Herstellererklärung) oder
  - wenn sie über eine Schallschutzhaube verfügen.

(4) Technische Voraussetzungen für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:

- Die luftmengenspezifische elektrische Leistungsaufnahme muss gemäß EN 13141-7 < 0,40 Wh/m³ betragen.

- Das Temperaturverhältnis nach EN 13141-7 bzw. 13141-8 muss fortluftseitig > 70 % oder zuluftseitig > 80 % betragen. Bei Modulgeräten ohne Einzelprüfung muss die berechnete Rückwärmezahl (zuluftseitig) > 85 % betragen.
- Die Luftmengen sind laut ÖNORM B 8110-5:2019-3 Tabelle 6 an den Bedarf anzupassen.
- Kompaktgeräte die diese Voraussetzungen erfüllen sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet. Für Modulgeräte sind die entsprechenden Prüfzeugnisse vorzulegen.

§ 7
Förderfähige Kosten

(1) Förderbar ist nur der Ankauf von neuen Anlagen. Gebrauchtanlagen sind nicht förderbar.

(2) Förderfähige Kosten:

a) Für thermische Solaranlagen: Kollektor, Solarspeicher, Verrohrungen (vom Kollektor zum Speicher, Heizungseinbindung, inklusive Pumpen, usw.), Regelung, anteilige Elektroinstallation, Spenglerarbeiten für Dachanschluss, anteilige Planungen.

b) Für Holzheizungen: Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Heizungseinbindung, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Kamin, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und des Brennstofflagers, Abbruch- und Entsorgungskosten für alte Heizanlagen.

c) Für Hausanschluss an Nahwärmesysteme: Baukostenzuschüsse oder Anschlussgebühren, Grabarbeiten und Wärmeübergabestation (sofern die Kosten vom Förderwerber getragen werden), Anschluss an die Wärmeübergabestation, Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Abbruch- und Entsorgungskosten für alte Heizanlagen.

d) Für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser: Wärmepumpe, Energiequelle (Tiefensonde, Erdkollektoren, Grundwasserbrunnen, usw.), Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Abbruch- und Entsorgungskosten für alte Heizanlagen.

e) Für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Luft/Wasser (Luftwärmepumpen): Wärmepumpe, Kanalsystem, Befestigung und Einbauten, Luftansaugung, Schallschutzhaube, Abbruch- und Entsorgungskosten für alte Heizanlagen.

f) Für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung: Lüftungsgerät, Kanalsystem inklusive Dämmung, Befestigung und Einbauten (Volumenstromwächter, usw.).

(3) Nicht förderfähige Kosten sind generell: Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, usw.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile; zusätzlich bei Solaranlagen: Dacheindeckungen.

§ 8
Förderart / Förderausmaß

(1) Die Förderung für Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärme und elektrisch betriebene Heizungswärmpumpen in Neubauten mit Baueingabe bis spätestens 31.12.2021 erfolgt nach der Energieförderungsrichtlinie 2020. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2023, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss.

(2) Bei Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2022 werden Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärme und elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen nicht mehr gefördert.

(3) Förderausmaß für thermische Solaranlagen im Neubau und Bestandsbau:

a) Die Basisförderung beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Thermische Solaranlagen	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %	€ 3.000,--	€ 1.500,--	€ 600,--
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %	€ 4.000,--	€ 2.000,--	€ 800,--

b) Im Neubau sind thermische Solaranlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von 60 % in Kombination mit Gas-Zentralheizungen nicht förderbar. Wird die thermische Solaranlage mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % ausgeführt, kann eine Förderung gewährt werden.

c) Servicescheck: Für thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis inklusive 25 m² wird ein Servicescheck in Höhe von € 300,-- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach von einem einschlägigen Fachbetrieb oder Technischem Büro innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Service darf nicht von jener Fachfirma durchgeführt werden, welche die Anlage errichtet hat. Der Servicescheck gehört zur Solarförderung und kann ausschließlich vom Förderwerber eingelöst werden.

Für die Einlösung des Serviceschecks sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Rechnung samt Zahlungsbeleg des durchgeführten Service der Solaranlage,
- vollständig ausgefülltes Serviceprotokoll über den Service der Solaranlage.

(4) Förderausmaß für Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärme und elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen im Bestandsbau:

a) Der Ersatz bestehender Heizsysteme gegen einen Hausanschluss an Nahwärme kann unabhängig vom Alter des Gebäudes als Bestandsbau gefördert werden.

b) Die Basisförderung beträgt maximal 30 % bzw. beim Ersatz fossiler Heizsysteme sowie Elektrodirektheizungen maximal 50 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärmesysteme und elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Basisförderung	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--
Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen	€ 2.000,--	€ 4.000,--	

Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen:
Dieser Förderbonus wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung eine Öl-Zentralheizung, eine Gas-Zentralheizung, ein Kohle/Koks-Allesbrenner oder eine Elektrodirekt-heizung durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt wird.

Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

c) Bei der Installation von elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen Luft/Wasser (Luftwärmepumpen) beträgt die Förderung 50 % der in der Tabelle angegebenen Fördersätze.

(5) Förderausmaß für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung im Neubau und Bestandsbau:

a) Die Basisförderung beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

	Förderhöhe in €		
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--

§ 9
Förderantrag

(1) Alle Förderanträge sind unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Fachbereich Energie und Klimaschutz, Römerstraße 15, 6900 Bregenz einzubringen.

(2) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2024, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss.

Allenfalls fehlende Unterlagen sind bis spätestens ein Jahr nach Ablauf der Richtlinie, das ist der 31.12.2025, nachzureichen. Werden die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, verliert der Förderantrag seine Gültigkeit und ist als erledigt zu betrachten.

(3) Der Förderwerber/die Förderwerberin ist zu verpflichten, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(4) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:

a) Gültiger Energieausweis bei Neubauten und bei Altbauten (falls vorhanden)

b) Detaillierte Schlussrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie

c) Bestätigung der Haushaltsgemeinschaft (Meldezettel aller Haushaltsmitglieder) je ganzjährig bewohnter Wohnung (bei Bauträgern Eigentümer- bzw. Mieterauflistung) des betreffenden Objektes

d) Baubewilligung (wenn es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt)

e) Bei Gemeinschaftsanlagen: Beiblatt für Gemeinschaftsanlagen

f) Die im Antragsformular angeführten Unterlagen je förderbarer Maßnahme.

§ 10
Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 11
Rückerstattung der Förderung / Förderungsmissbrauch

(1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers/der Förderwerberin gewährt wurde,

b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,

c) die geförderte Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

(2) Geldzuwendungen, die gemäß Absatz (1) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Absatz 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

(3) Der Förderwerber/die Förderwerberin der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Landesregierung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12
Kontrolle / Qualitätssicherung

(1) Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf, die dazu erforderlichen Räume und Gebäudeteile betreten werden dürfen und der Förderwerber/die Förderwerberin sämtliche erforderliche Auskünfte erteilt bzw. Einblick in die entsprechenden Bücher und Belege gewährt.

(2) Weiters stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird die Einhaltung der jeweils anwendbaren Kriterien gemäß § 5 und § 6 mittels Sichtprüfung bzw. Messung überprüft. Bei Bedarf verpflichtet sich der Förderwerber/die Förderwerberin, über einen Zeitraum von maximal 1 Jahr, die vom geförderten System gelieferten Wärmemengen schriftlich zu erfassen und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln.

(3) Mit der Bestätigung der sachgerechten Installation und Inbetriebnahme stimmt die ausführende Fachfirma zu, bei der Vorort-Qualitätsprüfung teilzunehmen.

(4) Wird im Zuge der Qualitätssicherung ein schwerer Mangel (Anlage ist nicht funktionsfähig) festgestellt oder ist kein funktionsfähiger Wärmemengenzähler vorhanden, führt dies zum sofortigen Verlust der Förderung.
Werden im Zuge der Qualitätssicherung leichtere Mängel (Anlage ist funktionsfähig) festgestellt, können diese Mängel binnen einer Frist von drei Monaten behoben werden.

§ 13
Antragsprinzip / Übergangsbestimmungen

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig ist.
Die Förderung für Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärme und elektrisch betriebene Heizungswärmpumpen in Neubauten mit Baueingabe bis spätestens 31.12.2021 erfolgt nach der Energieförderungsrichtlinie 2020. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2023, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss.

§ 14
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

§ 15
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Bregenz, am 05.12.2023

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat MMag. Daniel Zadra

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick

- Alle erforderlichen bau- oder wasserrechtlichen Bewilligungen einholen
- Falls erforderlich Energieausweis erstellen lassen
- Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installationsfirmen oder Herstellern einholen
- Installation und Inbetriebnahme der Anlage
- Ausfüllen des Antragformulars. Alle für die Förderung erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der letzten Seite des Antragsformulars
- Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers auf dem Antragsformular durch die Installateurin bzw. den Installateur
- Förderungsantrag einreichen. Letztmögliches Antragsdatum ist 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage

Die vollständige Energieförderungsrichtlinie 2023/2024 sowie das Antragsformular und alle erforderlichen Unterlagen erhalten Sie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, in den regionalen Energieberatungsstellen, dem Energieinstitut oder Ihrer Installateurin bzw. Ihrem Installateur.

Fragen zur Förderungsabwicklung

Bei Fragen zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich an das Amt der Vorarlberger Landesregierung (+43 5574 511 26105). Elektronisch erreichen Sie uns unter energie@vorarlberg.at

Fragen zur Bewilligung und Technik

Bei Fragen zur baurechtlichen Bewilligung wenden Sie sich an das zuständige Bauamt (Gemeinde).

Für die wasserrechtliche Bewilligung von Wärmepumpen ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Bei technischen Fragen zu Ihrer Anlage wenden Sie sich an das Energieinstitut (+43 5572 31202 0), Ihre Installateurin bzw. Ihren Installateur oder an ein technisches Büro.

Die Energieberatung im Energieinstitut Vorarlberg

Das Energieinstitut Vorarlberg bietet für alle Fragen rund um das Thema Energie im und ums Haus die passende Beratung.
Erfahrene Beraterinnen und Berater beantworten produktneutral Ihre Fragen zu Energie und Ökologie in Neubau und Sanierung.
Von der Dämmung bis zur Heizung und von der Planung bis zur konkreten Materialwahl.
Als erste Anlaufstelle empfehlen wir das kostenfreie Energietelefon. Sie erreichen es unter +43 5572 31 202 112 oder per Mail an energieberatung@energieinstitut.at.

Die Sprechstunden in Vorarlberger Gemeinden als auch Anrufe beim Energietelefon sind für Ratsuchende kostenlos.

Lassen sich Fragen nicht am Telefon beantworten, besuchen Sie Energieberaterinnen und Energieberater auch vor Ort.
Alle Beratungsangebote finden Sie unter www.energieinstitut.at/energieberatung.

Sanierungsberatung nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie

Diese Beratung wird von gewerblich zugelassenen Beraterinnen und Beratern angeboten. Das Land Vorarlberg fördert die Beratung bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen und bei Mehrwohnungshäusern bis sechs Wohneinheiten in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten, maximal mit Euro 1.600,-- je Gebäude, bei Mehrwohnungshäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten mit maximal Euro 4.000,-- je Gebäude als Einmalzuschuss. Einzelne Wohnungen werden nicht gefördert. Eine Liste von Beraterinnen und Beratern finden Sie in der Energieausweiszentrale auf www.eawz.at. Im Zuge der Sanierungsberatung erhalten Sie auch einen Energieausweis.

Sanierungsbegleitung

Wird beim Sanierungsberater eine Begleitung bis zur Endabrechnung, gemäß Wohnhaussanierungsrichtlinie durchgeführt, werden die nachgewiesenen Kosten mit 75 %, maximal mit Euro 600,– bei Eigenheimen, Doppelhäusern und Wohnheimen, sowie bei Reihenhäusern und Mehrwohnungshäusern bis sechs Wohneinheiten und maximal Euro 1.200,– bei Mehrwohnungshäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten gefördert.

Weitere Energieförderungen des Bundes

Die einkommensunabhängige Förderung des Bundes „Raus aus Öl und Gas“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Das Serviceteam „Raus aus Öl und Gas“ erreichen Sie unter 01 31 6 31 735 oder per E-Mail unter heizung@kommunalkredit.at.

Die einkommensabhängige Förderung „Sauber Heizen für Alle“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Das Serviceteam „Sauber Heizen für Alle“ erreichen Sie unter 01 31 6 31 265 oder per E-Mail unter heizung@kommunalkredit.at.

Die Förderung des Bundes von Photovoltaikanlagen finden Sie ebenfalls unter www.umweltfoerderung.at.

Das Serviceteam Photovoltaik erreichen Sie unter 01 31 6 31 730 oder per E-Mail unter pv@kommunalkredit.at.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)

Fachbereich Energie und Klimaschutz

Römerstraße 15, 6900 Bregenz, +43 5574 511 26105, energie@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/energiefoerderungen